

Landkreis Celle



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ (NSG-LÜ 315) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle vom 01.11.2017

Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Kleingewässer bei Dalle“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen der Unterschutzstellung der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Gründe für ein Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzbedürftigkeit und die hohe Empfindlichkeit der hier vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten der Moore. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die besonders sensiblen Moorbiotope vor Beeinträchtigung und lebensraumtypische Arten wie den Kranich vor Störungen zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht auch den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298) und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300).

Das NSG wurde auf Vorschlag der Niedersächsischen Landesforsten an den Grenzen der in den Jahren 2011 und 2012 wiedervernässten Moorflächen abgegrenzt. Alle Waldflächen innerhalb des NSG wurden von den Landesforsten zugunsten der eigendynamischen Entwicklung des Waldes und des Moores aus der Nutzung und Bewirtschaftung genommen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434)



Das NSG hat eine Größe von ca. 25 ha.

Das NSG umfasst das rund 5 ha große FFH-Gebiet Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ (DE 3227-331). Grundlage der Abgrenzung des FFH-Gebietes ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ im Maßstab 1:5.000 (Schreiben des NLWKN vom 22.06.2011). Diese wurde unverändert übernommen.

Das NSG befindet sich zu 100 % in öffentlicher Hand, die Wald- und Moorflächen befinden sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG dient die Unterschutzstellung dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Bachniederung des Daller Bachs als naturnahes Quell- und Durchströmungsmoor mit intakter Übergangsmoor-Vegetation, von Moor- und Bruchwäldern mit einem hohen Totholzanteil und von naturnahen Kleingewässern. Erhalt und Entwicklung des Gebietes und der Lebensräume sollen durch möglichst natürlich ablaufende Prozesse der Lebensraumentwicklung des Moores erfolgen. Dazu sollen die mooraumentypische Grundwassersituation und die natürlichen Standortbedingungen erhalten und wiederhergestellt werden.

Das FFH-Gebiet im NSG umfasst verschiedene Wald-, Moor- und Gewässerlebensräume, von denen die Lebensraumtypen 91D0 (Moorwälder), 3160 (Dystrope Stillgewässer) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) aus FFH-Sicht eine besondere Bedeutung haben. Neben den zahlreichen charakteristischen Arten dieser Lebensräume ist das NSG Lebensraum der im Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Verbote

Die NSG-VO weist in § 3 Abs. 1 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hin. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gilt somit im NSG ein generelles Veränderungsverbot, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Für Natura 2000-Gebiete sind auch Pläne oder Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes



und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Nutzung des westlich an das Schutzgebietes angrenzenden Sportplatzes von Dalle und die ordnungsgemäße Nutzung der an das NSG grenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen fallen nicht unter das Störungsverbot. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte. Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Flugmodellen und Drohnen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freigestellt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nicht heimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 NSG-VO ist es untersagt, den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu erheblichen Beeinträchtigungen z. B. wasserabhängiger FFH-Lebensraumtypen kommt.

Im Einvernehmen mit den Niedersächsischen Landesforsten wird in der Verordnung festgeschrieben, dass die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen des NSG zugunsten des Prozessschutzes unterbleibt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung). Das Ziel ist es, die Moorewälder als dauerhaft ungenutzte Waldfläche der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

§ 3 Abs. 2 NSG-VO bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG³. Im NSG verlaufen keine Wege, so dass das Schutzgebiet nicht betreten oder befahren werden darf.

Freistellungen

Von den Verboten in § 3 NSG-VO gibt es bestimmte Freistellungen. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Das Betreten des Gebiets zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.

Freigestellt nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitzen) bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Nicht freigestellt ist die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirtungen, Futterplätzen und Hegebüschen, da dies grundsätzlich mit dem Schutzzweck (Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Quell- und Durch-

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)



strömungsmoores) nicht vereinbar ist. Das Mitführen von Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 3 NSG-VO freigestellt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes i. d. R. durch die Landesforsten durchgeführt.

Ordnungswidrigkeiten

Zu den Ordnungswidrigkeiten zählt auch die nachhaltige Störung aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. In § 3 dieser Verordnung werden Tatbestände genannt, die diese nachhaltige Störung verursachen können wie z. B. die Störung durch Lärm in § 3 Abs. 1 Nr. 2. Die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes für sportliche Zwecke und Veranstaltungen wie Flohmärkte fällt nicht unter das Störungsverbot. Die ordnungsgemäße Nutzung der an das NSG grenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen fällt ebenfalls nicht unter das Störungsverbot.